



# eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin



# Recht schönen Urlaub

Wissenswertes rund ums Verreisen und Neuigkeiten  
aus der Welt des Rechts als D.A.S. ePaper.

Sehr geehrte Leser des nunmehrigen „eKonsulent“,

endlich ist es soweit! Ich freue mich sehr, Ihnen heute unsere brandneue elektronische Kundenzeitung präsentieren zu dürfen. Mit dem „eKonsulent“ haben Sie ab sofort zu jeder Zeit und von überall aus Zugriff auf die aktuellsten Informationen rund ums Recht.

Das nächste Mal, wenn Sie zum Beispiel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren und etwas Zeit haben, brauchen Sie nur noch Ihr Handy zu zücken – und schon haben Sie die Möglichkeit, sich über die neuesten Rechtsthemen und RechtsService-Leistungen zu informieren. So ein Smartphone in der Tasche ist doch wesentlich angenehmer als ein zusammengerolltes Papier-Magazin. Und unsere Umwelt dankt uns das natürlich auch. Wir sparen durch das neue Format Tonnen an Papier.

Da wir nun nicht mehr von Druckabgabeterminen oder Seitenanzahlen abhängig sind, werden wir auch flexibler agieren und den „eKonsulent“ öfters für Sie herausbringen. Lassen Sie sich von multimedialen Elementen wie Videos, Bildmaterial und Hyperlinks überraschen. Die Inhalte sind jetzt noch breiter gestreut – und neben den gewohnt informativen Rechtsthemen des Originals im Rechtsschutz, sorgt der „eKonsulent“ nun auch für Beiträge mit zusätzlichem Mehrwert für Sie.

Besonders am Herzen liegt uns natürlich auch die Barrierefreiheit für Kunden mit einer Sehbeeinträchtigung, die wir mit dem Online-Magazin nun endlich auch umsetzen können.

Wir sind schon gespannt wie Ihnen die erste Ausgabe des neuen „eKonsulent“ gefällt, bei der das Thema „Reisen und Urlaub“ im Fokus steht.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Entdecken, Schmökern und Informieren im neuen „eKonsulent“.

Ihr  
Johannes Loinger



Direktor Loinger



iStock by Getty Images



## **Bus-Angebot.com** – die erste Online-Vergleichs- und Buchungsplattform für Busleistungen

Sie kennen das bestimmt: Sie wollen eine Busfahrt für eine Gruppe organisieren und müssen erst mühsam Angebote einholen und dann einmal ein paar Tage auf die entsprechenden Rückmeldungen warten. Damit ist jetzt Schluss! Unser Kunde die EBA Bus-Angebot GmbH hat genau für solche Fälle die erste Online Vergleichs- und Buchungsplattform für Busleistungen ins Leben gerufen. Endlich ist es Dank der Plattform möglich, die Verfügbarkeit und Preise in Echtzeit von mehr als 500 Bussen zu vergleichen.

Die Website wird von den Kunden dankbar angenommen, da die Busauswahl anhand von Kundenbewertungen, Ausstattungsangaben und Fotos erleichtert wird. Auch eine Vielzahl an Sortier- und Filtermöglichkeiten machen das Auswählen des richtigen Busses zum Kinderspiel und gebucht werden kann auch sofort online. Die Unternehmerin und Chefin Frau Jenny Konrad ist stolz darauf, dass nach einer mehrjährigen Planung und über 18-monatiger Entwicklungszeit dieses einzigartige Netzwerk gelauncht wurde: „Bus-Angebot transferiert die Busbranche ins digitale Zeitalter und geht als hochmoderne Buchungsplattform gleichermaßen auf die Bedürfnisse der fordernden Kunden als auch der Busunternehmen ein.“

Bus-Angebot wird aktuell von einem rund 10-köpfigen Team entwickelt und betrieben und ist bestimmt nicht der letzte Streich der Unternehmerin: Zwei Nachfolgeprojekte befinden sich bereits in den Startlöchern.

„Gerade für ein so einzigartiges und neues Produkt am Markt muss man sich auf einen starken Partner im Rechtsschutz verlassen können“, so Frau Konrad. Auf Anraten von einem Geschäftspartner hat sie sich für das Original im Rechtsschutz entschieden. Seit fast einem Jahr verlässt sie sich nun schon auf die D.A.S. und hat bereits einmal rechtliche Hilfe in Anspruch genommen, als es Probleme mit einer Rechnung gab. Hier hat das D.A.S. RechtsService an einen Partneranwalt vermittelt und der Fall konnte rasch und unkompliziert gelöst werden.

Mehr Informationen zu unserem Kunden finden Sie unter: [www.bus-angebot.com](http://www.bus-angebot.com)





## Aus dem Alltag des D.A.S. Kundenservice

Vorwiegend wollen sich Kunden über ihren Versicherungsschutz informieren, Adressänderungen bekanntgeben oder nachfragen, wie sie in einem Schadenfall vorgehen sollen. Manchmal melden sich die Kunden, weil sie einen Beratungsscheck für einen D.A.S. Partneranwalt benötigen. Natürlich beraten und betreuen wir auch jene Kunden, die persönlich im KundenserviceCenter in der Wiener Zieglergasse vorbeikommen, um sich etwa über die aktuellsten Produkte zu informieren oder um Schadenfälle bekannt zu geben.

Die Mitarbeiter des D.A.S. Kundenservice sind nicht nur darauf geschult, kundenorientiert zu denken und zu handeln, es ist ihnen vielmehr ein persönliches Anliegen, den D.A.S. Kunden möglichst rasch weiterzuhelfen und für sie da zu sein. „Schnelle Hilfe ist die beste Hilfe“, sagt Medina Bijelic, Serviceberaterin in der D.A.S. Zentrale in Wien. „Ich arbeite sehr gerne im Kundenservice, hier ist immer für Abwechslung gesorgt. Klar, telefonische oder persönliche Betreuung kann auch herausfordernd sein. Doch egal wie anstrengend der Tag war, wenn ich das Gefühl habe, unseren

Kunden weitergeholfen zu haben, dann bin auch ich zufrieden.“ Meistens ist das Kundenservice die erste Ansprechstelle in der D.A.S. „Wir wollen, dass unsere Kunden zu ihrem Recht kommen. Und das rasch und unkompliziert. Da ist es wichtig, das Anliegen – wenn wir es selbst nicht lösen können – umgehend an die richtige Stelle weiter zu leiten“, stellt Teamleiter Christian Weiser fest. „Oft ist es aber genauso wichtig, unseren Kunden, die sich gerade in rechtlichen Auseinandersetzungen befinden, einfach nur

zuzuhören, Mut und manchmal auch Trost zuzusprechen. Unsere Kunden sollen sich darauf verlassen können, dass wir ihnen als D.A.S. für alle Fragen und bei allen Problemen rund ums Recht zur Seite stehen. Empathisch zu sein, gehört eben zur Arbeit als Kundenservice-Mitarbeiter dazu.“

Für Anregungen, Lob aber auch Beschwerden steht unseren Kunden die D.A.S. Ombudsstelle zur Verfügung. Mit ihrer jahrelangen Erfahrung im Kundenservice und im Beschwerdemanagement, kümmert sich unsere Ombudsfrau Gabriele Mayerhofer wertschätzend und kompetent um jede eingehende Anfrage. „Kunden können am besten über das Online-Formular auf unserer Website mit uns in Verbindung treten. Kundenfeedback ist uns wichtig, denn für uns ist das eine tolle Chance, als Unternehmen zu lernen und uns weiterzuentwickeln“, stellt Frau Mayerhofer fest. Auch um Ihre Anliegen kümmern wir uns gerne unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 386 300, per E-Mail unter [kundenservice@das.at](mailto:kundenservice@das.at) oder via besagtem Online-Formular auf [www.das.at](http://www.das.at).



## Premiere für D.A.S. Kundenbeirat

Im letzten „Konsulent“ haben wir Sie dazu eingeladen, sich bei uns für die Teilnahme im D.A.S. Kundenbeirat zu bewerben. Wir waren überwältigt vom großen Interesse und den vielen Bewerbungen. Nach vielen sehr interessanten wie aufschlussreichen Gesprächen, ist es uns gelungen, eine gute und repräsentative Auswahl an Vertretern unseres Kundenstamms zusammenzustellen.

Am 19.4.2018 haben wir zum ersten Mal unsere Kundenbeiratsmitglieder persönlich in der D.A.S. Zentrale in Wien begrüßt. Gemeinsam mit Vertretern des Vorstands und Führungskräften der D.A.S. wurden spannende Themen wie Hebel für die Kundenzufriedenheit und Digitalisierung diskutiert.

„Es geht mir nicht darum einzelne Fälle zu besprechen. Mir geht es um das große Ganze rund um meine Rechtsschutzversicherung: Sind die Bedingungen verständlich? Läuft die Kommunikation im Schadenfall transparent? Und sieht man mich hier als Mensch?“, erklärt einer der Kundenbeiräte.

„Der D.A.S. Kundenbeirat ist ein weiterer wesentlicher Mosaikstein in der Unternehmensentwicklung. Unser Ziel ist es, als Original im

Rechtsschutz und mit über 60 Jahren Erfahrung am österreichischen Rechtsschutzversicherungsmarkt im Bereich der Kundenorientierung erneut ein kräftiges Signal zu setzen. Daher holen wir uns ausgewählte Kundinnen und Kunden ins Boot und bitten sie, uns den Spiegel vorzuhalten und konkrete Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten“, erklärt der D.A.S. Vorstandsvorsitzende Johannes Loinger.

Wir befinden uns nun am Beginn einer dreijährigen gemeinsamen Reise mit unseren aktuellen Kundenbeiratsmitgliedern. Wir erwarten uns neue Erkenntnisse über die Wünsche und Bedürfnisse unserer D.A.S. Kunden. Das gesamte Unternehmen ist hoch motiviert, diese Anregungen und Ideen als Impulse in unsere Produktlösungen und RechtsService-Leistungen einzubringen.

[www.das.at/kundenbeirat](http://www.das.at/kundenbeirat)



Foto D.A.S. Kundenbeirat





iStock by Getty Images

## Ab Juli: Die Änderungen im Pauschalreiserecht:

Das neue Pauschalreisegesetz bringt zusätzlichen Schutz bei der Urlaubsbuchung für Reisende sowie verstärkte Informationspflichten für Reiseveranstalter und Reisebüros. Das sorgt für zahlreiche Fragen. Hier finden Sie die wichtigsten Infos:

### Stichtag 1. Juli 2018

Das Gesetz gilt nur für Neubuchungen von Reisen, die ab dem 1. Juli 2018 gebucht und danach angetreten werden. Für bereits gebuchte Reisen gilt die alte Rechtslage! Weiterhin vom Gesetz ausgenommen sind Online-Buchungen, die vom Reisenden individuell zusammengestellt werden.

### Erweiterung des Pauschalreise-Begriffs

Als Pauschalreise gelten ab 1. Juli 2018 Reisen, die zumindest aus 2 Reisebausteinen bestehen. Wie bisher gelten die Personenbeförderung und die Unterbringung als selbstständige Leistung. Neu ist, dass die Vermietung von PKW und anderen Fahrzeugen eine eigenständige Art von Reiseleistung darstellt. Dies alles muss von einem Unternehmer als Kombiangebot oder zu einem Gesamtpreis bzw. im Rahmen einer Click-Through Buchung (= Weiterleitung von Kundendaten an andere Veranstalter) angeboten werden.

Beispiele für 2 Reiseleistungen, die in Summe eine Pauschalreise darstellen: Hotel + Flug; Hotel + Mietwagen; Flug + Mietwagen



Neu ist der Begriff der „anderen touristischen Leistung“, die dann als eigenständige Reiseleistung zählt, wenn sie nicht wesensmäßig Bestandteil der Personenbeförderung, Unterbringung oder Vermietung von KFZ ist. Sie muss mindestens 25 % des Gesamtpreises ausmachen oder ein wesentliches Merkmal der Reise sein, um dann in Kombination als Pauschalreise zu gelten.

Beispiele für „andere touristische Leistungen“: Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Themenparks, Führungen, Skipässe, Vermietung von Sportausrüstung, Wellnessbehandlung, etc.

Zur Veranschaulichung: Die Hotelbuchung und die angebotene Liftkarte als „Kombiangebot“ kann eine Pauschalreise darstellen. Bei mind. 25 % Wert der Leistung bezogen auf den Gesamtpreis haftet der Hotelier als Veranstalter für nicht oder mangelhaft durchgeführte Leistungen.

Wenn die Leistung weniger als 25 % Wert hat, dann handelt es sich um getrennte Verträge. Es gibt keinen einheitlichen Veranstalter und man muss sich als Kunde an den jeweiligen Vertragspartner mit seinen Ansprüchen wenden.

Auch Buchungen von verschiedenen Reiseleistungen im Reisebüro (sog. verbundene Reiseleistung) stehen unter dem teilweisen Schutz des Pauschalreisegesetzes.

### **Verschärfte Aufklärungspflichten:**

Reisevermittler und Veranstalter müssen vor Abschluss des Vertrages deutlicher aufklären, um welche Art der Reise es sich handelt, wer Veranstalter ist und welche Rechte und Pflichten damit für den Reisenden verbunden sind. Dies erfolgt in der Praxis durch Standardinformationsblätter.

Auch im Falle einer Insolvenz ist der Kunde stärker abgesichert. Waren bisher nur Pauschalreisen geschützt, so gilt dies nun auch für verbundene Reisen – also solche, wo verschiedene Reiseleistungen (z. B. Flug und Hotel) getrennt ausgewählt, gebucht und bezahlt werden.

Wichtig: Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Geschäftsleute und Angehörige freier Berufe/Selbständige sind durch das neue Gesetz geschützt. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Unternehmen selbst einen Rahmenvertrag mit dem Reiseveranstalter abgeschlossen hat und somit die einzelnen Geschäftsreisen nicht als eigenständiger Reisevertrag gelten.

### **Was ändert sich noch bei Pauschalreisen?**

Eine Übertragung der Pauschalreise auf eine andere Person wird leichter möglich sein. Die Haftung für Buchungsfehler wird erweitert. Ein Reiserücktritt ist vor Beginn der Reise an keine Gründe gebunden, jedoch hat der Veranstalter ein Entschädigungsrecht. Wie hoch das sein kann, bleibt vom Gesetz unbeantwortet. Der Veranstalter kann dies in den Vertragsunterlagen ziffernmäßig bestimmen. Der Betrag muss jedoch angemessen sein. Bei Preisänderungen nach Vertragsabschluss von mehr als 8 %, darf der Reisende kostenlos zurücktreten.

Bei Mängeln im Zuge der Reise wird der Veranstalter stärker in die Pflicht genommen, innerhalb angemessener Zeit zu reagieren. Umgekehrt hat auch der Reisende die Pflicht, den Veranstalter umgehend bei Mängeln zu informieren.

### **Problem: Unklare Gesetzesbegriffe**

Im Gesetz finden sich viele unbestimmte Begriffe: Was es dann heißt, binnen angemessener Frist zu reagieren und dass der Kunde sofort den Mangel rügen muss bzw. was unter angemessener Entschädigung des Veranstalters bei Rücktritt des Kunden zu verstehen ist, muss letztlich von den nationalen Gerichten geklärt werden.

Hier sind noch einige Fragen offen – wir halten Sie auf dem Laufenden!



## **Reise-Experte Gregor Kadanka, MONDIAL, zum Thema Pauschalreisegesetz**

Mitte 2018 werden Urlauber, die bei Reisebüros oder Veranstaltern buchen, noch besser abgesichert.

Grundsätzlich geht es beim Pauschalreisegesetz darum, dass der Schutz von Gästen beim Buchen von Zimmern mit Zusatzleistungen (Ausflüge, Liftkarten etc.) auch dann gilt, wenn der Preis der Zusatzleistungen ein Viertel des Gesamtwertes übersteigt.

Dem zugrunde liegt eine EU-Vorgabe, die ab 1. Juli 2018 gelten soll. Geschützt wird der Konsument dann, wenn etwas schief geht oder gar der Reiseanbieter finanziell ins Trudeln kommt.

Strenger reguliert werden übrigens auch Kombiangebote – wie oben erwähnt – von Hotels und Pensionen. Hier wird das Recht auf das Erbringen der versprochenen Leistungen bzw. auf eine Entschädigung entscheidend gestärkt – selbst dann, wenn der Beherbergungsbetrieb pleite geht.



Foto Mag. Kadanka

Mag. Gregor Kadanka ist Geschäftsführer der Mondial GmbH & Co KG und Obmann der Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Reisebüros

## Urlaubspanne und alte Rechnungen: Zwei gelöste Fälle des D.A.S. RechtsService



Istock by Getty Images

### Fall 1: Rückflug mit Hindernissen

Christiane und Walter K. freuen sich auf den ersten Familienurlaub im Ausland: Gemeinsam mit der dreijährigen Niki und dem einjährigen Klaus geht es für eine Woche nach Kroatien. Der Urlaub ist perfekt, doch beim Rückflug geht alles schief. Angeblich wegen schlechter Wetterbedingungen kann das Flugzeug stundenlang nicht starten, andere Fluggesellschaften starten und landen in der Zwischenzeit aber nahezu pünktlich! Am Ende erreicht die Jungfamilie mit über sieben Stunden Verspätung endlich mitten in der Nacht Wien. Anstatt wie geplant mit dem Zug, ist die Heimreise nach Wiener Neustadt nur mehr mit dem Taxi möglich.

Christiane K. wendet sich an die D.A.S., die einen D.A.S. Partneranwalt beauftragt. Der Anwalt bringt bei Gericht Klage wegen der Flugverspätung und der Taxikosten ein. Bereits kurz nach der Zustellung der Klage zahlt die Fluggesellschaft den entstandenen Schaden von 1.125 Euro.

### Fall 2: Erfolgreiche Direkthilfe® für Inkassoforderungen

Robert F. betreibt seit Jahren erfolgreich einen Betrieb für Bad- und Heiztechnik. Kurzfristig erhält er einen Auftrag zur Behebung eines Wasserleitungsrohrbruchs. Die Arbeiten erledigt er umgehend und zur vollen Zufriedenheit seines Kunden Hans K.

Nachdem er die Rechnung an Herrn K. übermittelt hat, langt die Überweisung von dessen Versicherung ein. Ohne nähere Begründung wurde allerdings nur die Hälfte des Rechnungsbetrags bezahlt. Nachdem Mahnungen erfolglos bleiben, meldet sich Robert F. bei seiner D.A.S. Rechtsschutzversicherung. Die Sachbearbeiterin des RechtsService Inkasso fordert den offenen Rechnungsbetrag von 521 Euro direkt beim Auftraggeber Hans K. Dieser bestreitet zwar nicht die Richtigkeit der Rechnung, ersucht über seinen Rechtsanwalt aber um Verlängerung der Zahlungsfrist. Offenbar gibt es Probleme bei der Abwicklung mit der Versicherung.

In einem neuerlichen Mahnschreiben weist das RechtsService Inkasso darauf hin, dass alleine der Auftraggeber Hans K. für die Zahlung des offenen Betrages verantwortlich ist. Dieses Schreiben hilft: Robert F. erhält den Restbetrag.



Istock by Getty Images

## **Fernseher kaputt – Verkäufer pleite! Was tun?**

Sie haben sich vor drei Monaten einen neuen Fernseher geleistet. Nun hat er einen Defekt. Zu allem Unglück ist auch noch der Verkäufer in Konkurs gegangen. Was können Sie tun? Die Top-Juristen der D.A.S. Rechtsberatung geben Auskunft.

Im Normalfall verwandelt sich Ihr Gewährleistungsanspruch in eine Geldforderung, wenn der Verkäufer in Konkurs geht. Sie können Ihre Forderung dann im Konkurs

anmelden, erhalten aber regelmäßig nur einen geringen Teil Ihres Anspruchs. Eine Alternative ist die Reparatur über eine allfällig vorhandene Herstellergarantie. Lesen Sie sich die Garantiebedingungen genau durch. Oft wird beim Kauf eine Garantieverlängerung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um eine Geräteversicherung und auch hier heißt es: Versicherungsbedingungen genau durchlesen!

### **Haben Sie Fragen dazu?**

Die D.A.S. Rechtsberatung beantwortet sie gerne unter der Telefonnummer 0800 386 300.



Istock by Getty Images



Mag. Klaus Zotter  
D.A.S. Partneranwalt  
[www.reifundpartner.at](http://www.reifundpartner.at)



Foto Mag. Zotter

## Die sechs wichtigsten Fakten zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung ist derzeit in aller Munde. Unser D.A.S. Partneranwalt Herr Mag. Zotter beantwortet die wichtigsten Fragen dazu für Sie als Privatperson.

### 1. Welche Daten schützt das Datenschutzgesetz?

Das österreichische Datenschutzgesetz in der Fassung 2018 ist etwas irreführend, als es die zwingend zu erfüllende Vorgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht wortgleich übernommen hat. Nach der Vorgabe der europaweit am 25.05.2018 in Kraft tretenden DSGVO werden von dieser Verordnung personenbezogene Daten natürlicher Personen geschützt. Vergleichbare Daten von juristischen Personen (etwa von Gesellschaften) sind von der DSGVO nicht betroffen und sollen im Rahmen einer weiteren Verordnung geregelt werden.

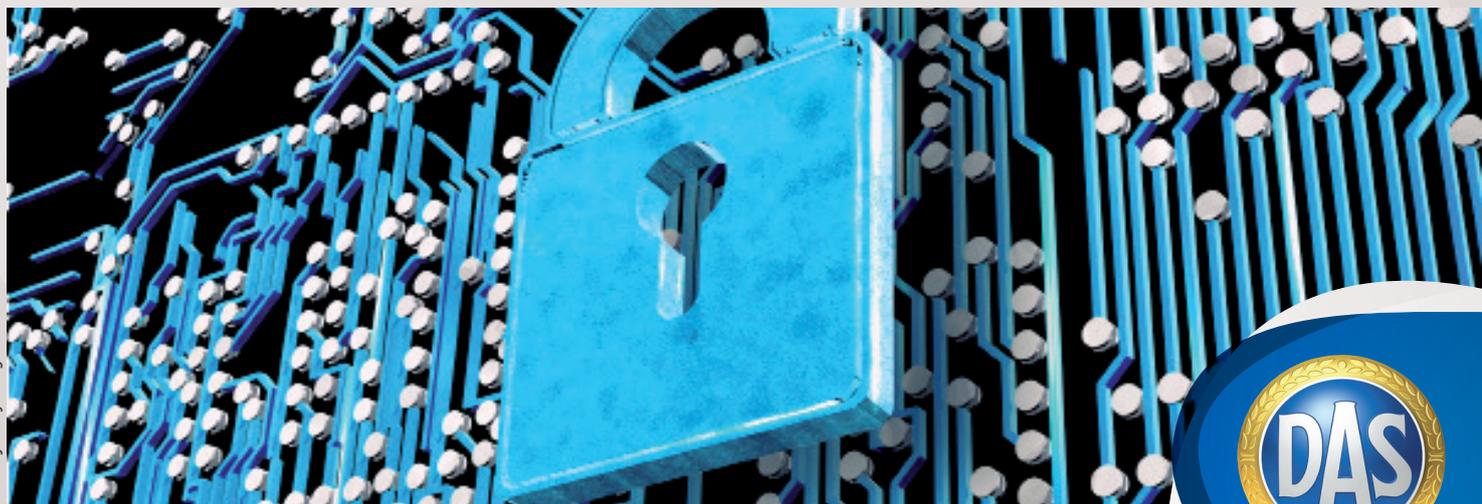
### 2. Was ändert sich für mich als Privatperson durch die DSGVO?

Bin ich „Betroffener“, also eine Person, deren Daten von jemandem verarbeitet werden, so räumt mir die neue Rechtslage eine Vielzahl von Rechten ein. So muss ich etwa darüber informiert werden, zu welchem Zweck und für welche Dauer meine Daten verarbeitet

werden und an wen diese Daten gegebenenfalls weiter gegeben werden. Ich habe überdies das Recht, jederzeit Auskunft über die Verwendung meiner Daten zu verlangen und diese gegebenenfalls auch löschen zu lassen. Treten dabei Probleme auf, so kann ich mich als Privatperson an die Datenschutzbehörde wenden. Ausgenommen von diesen Regelungen sind allerdings solche personenbezogenen Daten, die ich als Privatperson lediglich zu privaten oder familiären Zwecken verwende.

### 3. Was ist die Voraussetzung dafür, dass meine Daten verwendet werden dürfen?

Die wesentlichen Voraussetzungen für eine Verwendung personenbezogener Daten sind entweder die Einwilligung der betroffenen Person zur konkreten Datenverarbeitung oder aber, dass die Verarbeitung dieser Daten notwendig sind, um etwa einen Vertrag erfüllen zu können. Wenn ich also ein Gerät bei einem Händler kaufe, so wird er meinen Namen und meine Adresse verwenden dürfen, da er mir andernfalls die bestellte Ware nicht übersenden und mir auch keine Rechnung legen kann.





Istock by Getty Images

#### 4. Dürfen die Daten an dritte Personen weitergegeben werden?

Grundsätzlich ja, sofern dies zur Erfüllung eines Vertrages notwendig ist oder sofern ich meine Einwilligung zur Weitergabe dieser Daten erteilt habe; zuvor muss ich allerdings darüber informiert worden sein, an wen und zu welchem Zweck die Daten überhaupt weitergegeben werden.

#### 5. Wohin kann ich mich bei einer befürchteten Rechtsverletzung wenden?

In derartigen Fällen, wäre es zunächst sinnvoll beim Verantwortlichen (also beim „Verarbeiter“) meiner Daten eine Auskunft über die bestehenden Daten und deren Verwendung zu verlangen.

Erhalte ich diese Auskunft nicht oder erscheint mir die bekannt gegebene Art der Verwendung problematisch, so kann eine entsprechende Anzeige an die Datenschutzbehörde erfolgen, wobei ich empfehle, die Vorbereitungsarbeiten durch einen rechtskundigen Berater durchführen zu lassen.

#### 6. Was muss ich als Privatperson beachten, wenn ich Daten von Personen speichere?

Auch das Speichern von Daten gilt als „Verwendung“ im Sinne der DSGVO. Speichere ich personenbezogene Daten lediglich zu privaten oder familiären Zwecken, so entstehen für mich daraus keine weiteren Pflichten.

Speichere ich aber die Daten einer anderen Person zu Zwecken, die über ein bloßes privates Interesse hinausgehen, so werde ich zum „Verantwortlichen“ im Sinne der DSGVO mit sämtlich daraus entstehenden Pflichten. In diesem Falle muss ich also die Rechtmäßigkeit der Datenverwendung nachweisen können (etwa durch die Einwilligung der betroffenen Person), im Regelfalle ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen, gegebenenfalls Vereinbarungen mit sogenannten „Auftragsverarbeitern“ abschließen (das sind Personen oder Institutionen, an die ich die Daten der betroffenen Person zur Verarbeitung weiterleite). Die bloße Speicherung meiner privaten Kontakte ist davon aber natürlich nicht betroffen, auch wenn ich diese Kontakte gegebenenfalls an andere Personen zu privaten Zwecken weitergebe.

Dr. Günther Kriechbaum  
Steuerberater  
[www.steuerplusrecht.at](http://www.steuerplusrecht.at)



Foto: Dr. Kriechbaum

## Wichtige Neuigkeiten für Unternehmer und Dienstnehmer

### Für Dienstnehmer

#### Neues zur Arbeitnehmerveranlagung

Von der Finanz werden ab der Veranlagung 2017 Ihre österreichischen Spenden, die Kirchenbeitragszahlungen und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der Nachkauf von Versicherungszeiten automatisch berücksichtigt. Aber prüfen Sie bitte, ob alle Spenden vom Spendenempfänger korrekt an die Finanz gemeldet wurden. Hat der Spendenempfänger beispielsweise keine Kenntnis über Ihr Geburtsdatum oder Ihren korrekten Namen (z. B. Evi statt Eva), dann können die Daten von ihm nicht weitergeleitet werden. Eine Korrektur der bei der Finanz gespeicherten Daten kann nur beim Spendenempfänger verlangt werden, nicht bei der Finanz.

Sollen Sonderausgaben einer anderen Person (z. B. eines Ehepartners) steuerlich berücksichtigt werden, kann das nicht automatisch erfolgen und muss entsprechend beantragt werden. Spenden an spendenbegünstigte Organisationen im EU-Ausland werden ebenfalls nur auf Antrag berücksichtigt. Die Absetzung anderer Sonderausgaben (wie z. B. Ausgaben für die Kinderbetreuung, Steuerberatung usw.) und der außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten, Zahnersatz usw.) muss ebenfalls wie bisher beantragt werden.

### Für Unternehmer

#### EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Jeder, der personenbezogene Daten selbst verarbeitet oder verarbeiten lässt, also fast jeder Unternehmer (auch Vereine!) ist davon betroffen. Die DSGVO tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Als personenbezogene Daten gelten grundsätzlich – egal ob per EDV gespeichert oder in Papierform – Kunden-, Lieferanten-, Mitarbeiter-, Mitglieder Daten.

Es sind umfangreiche Vorkehrungen in der EDV für alle Datenanwendungen zu treffen, damit die Verarbeitung (Speicherung, Verwendung, Löschung usw.) dieser Daten den entsprechenden Schutz von personenbezogenen Daten lt. Verordnung gewährleistet. Bei Verstoß drohen hohe Strafen.



Istock by Getty Images



## **Ausblick: Sachwalterschaftsrecht neu – Erwachsenenschutzgesetz quo vadis?**

Das neue Erwachsenenschutzgesetz soll die Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen Krankheiten oder vergleichbaren Beeinträchtigungen fördern. Es stellt den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt. Ziel ist es, die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit möglichst lange und umfassend zu erhalten.

Sprachlich werden aus „Sachwaltern“ sogenannte „Erwachsenenvertreter“. Die Finanzierung dieses großen Projektes scheint nun endgültig gesichert, weshalb dem geplanten Inkrafttreten am 1. Juli 2018 nichts mehr im Wege stehen dürfte. Was sich genau zukünftig alles ändert, lesen Sie in der nächsten Ausgabe des neuen „eKonsulent“.



Istock by Getty Images



## Neue Regeln beim automatischen Notruf

Mit 31. März 2018 hat der Auto-Notruf „eCall“ Einzug in unseren Straßenverkehr gehalten. Das bedeutet, dass von nun an alle neuen Pkw-Modelle der Fahrzeugtypen Klasse M1 und N1 mit dem entsprechenden System verpflichtend ausgestattet sein müssen. Schätzungen der EU-Kommission zufolge kann durch den Einsatz des Unfallmeldesystems die Zahl der Verkehrstoten so um gute zehn Prozent verringert werden. Passiert nun ein Unfall oder öffnet sich der Airbag, so sendet

das im Auto eingebaute System automatisch einen Notruf ab. Auf diese Weise soll auch Personen geholfen werden, die nicht mehr dazu im Stande sind, aus eigener Kraft Hilfe zu rufen.

Mehr Neuerungen im Straßenverkehr finden Sie in unserem brandaktuellen Folder „[D.A.S. News im Straßenverkehr 2018 – Ihr Recht auf einen Blick](#)“.

Es ist ein Verkehrsunfall passiert? Lassen Sie sich nicht verunsichern und benutzen Sie im Fall der Fälle unsere „[Check-Liste bei einem Verkehrsunfall](#)“.

### Ihre D.A.S. Vorteile

- 24h** **D.A.S. Rechtsberatung und 24h-Service 0800 386 300**  
(sternefrei kostenfrei)  
Die Soforthilfe für Notfälle oder brennende Rechtsfragen im In- und Ausland rund um die Uhr. Aus dem Ausland sind wir für Sie unter +43 1 386 300 erreichbar.
- Direkt Hilfe** **D.A.S. Direkthilfe®**  
Direkte Adresse für rasche kompetente Unterstützung und außergerichtliche Konfliktlösung.  
Seit Jahrzehnten erfolgreich für unsere Kunden im Einsatz.
- @** **Onlineservice: www.das.at**  
Senden Sie uns Ihre Rechtsfragen online über unsere Website – wir beraten Sie gerne mit unserem Spezialisten-Wissen.
- \$** **40 D.A.S. eigene Top-Juristen**  
in ganz Österreich  
Unsere hochqualifizierten Mitarbeiter stehen Ihnen in den regionalen Rechtservice-Büros mit Rat und Tat zur Seite.

**Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen.**

www.das.at

**0800 386 300**

**24h-Service**  
österreichweit kostenfrei

**KundenServiceCenter**  
für ganz Österreich  
Mo – Do 8:00 – 17:00 Uhr,  
Fr 8:00 – 14:00 Uhr  
1070 Wien, Zieglergasse 5  
Fax 01 40464-1288  
kundenservice@das.at

**D.A.S. Rechtsberatung**  
Mo – Do 8:00 – 17:00 Uhr  
Fr 8:00 – 14:00 Uhr  
rechtsberatung@das.at

**Onlineservice: www.das.at**

**Hier erhalten Sie persönliche juristische Beratung**

1070 Wien Zieglergasse 5 Tel. 01 386 319 Fax -1288 das.wien@das.at	4020 Linz Lenaupark Linz Hermannstraße 62 Top 2.11 Tel. 0732 663 483 Fax -4388 das.linz@das.at
8020 Graz Röselmühlgasse 18 Tel. 0316 712 207 Fax -4488 das.graz@das.at	6021 Innsbruck Innstraße 7 Tel. 0512 22 911 Fax -4313 das.innsbruck@das.at

**Die ausgezeichnete D.A.S. Rechtsschutz AG**

**D.A.S. News im Straßenverkehr 2018**

Ihr Recht auf einen Blick  
www.das.at



# D.A.S. Checkliste Verkehrsunfall: Was ist zu tun?



DAS ORIGINAL  
IM RECHTSSCHUTZ

Ein Unternehmen der ERGO Group

## 1.) Unfallstelle absichern:

- ✓ Auto anhalten und Ruhe bewahren, Warnblinkanlage einschalten
- ✓ Warnweste anlegen
- ✓ Auto verlassen und die Unfallstelle absichern (Warndreieck)  
*Anmerkung: Das Warndreieck wird auf Autobahnen in einer Entfernung von ca. 250 m, auf Überlandstraßen ca. 150 m und im Ortsgebiet ca. 50 m entfernt aufgestellt. Steht das Fahrzeug auf der linken Fahrbahnseite, so ist das Warndreieck vor dem Fahrzeug aufzustellen.*
- ✓ Soweit möglich: Unfallbeteiligte aus der Gefahrenzone bringen



## 2.) Verletzte versorgen:

- ✓ ERSTE HILFE leisten
- ✓ Hilfe anfordern oder andere Personen bitten, den Hilferuf durchzuführen  
*Euro-Notruf: 112, Feuerwehr: 122, Polizei: 133, Rettung: 144*
- ✓ Auf Autobahnen: Notrufsäule benutzen
- ✓ Beim Hilferuf – sachliche Zusammenfassung der Unfallsituation  
**Die „5 W's“:**  
*Wo ist es passiert?  
Was ist passiert?  
Wie viele Verletzte?  
Welche Art der Verletzung?  
Warten auf Rückfragen der Einsatzleitung?*

## 3.) Polizei rufen, wenn:

- ✓ jemand verletzt wurde
- ✓ der Sachschaden hoch ist
- ✓ die Schuldfrage geklärt werden muss
- ✓ Fahrerflucht vorliegt
- ✓ der Verdacht besteht, dass der Unfallgegner unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht
- ✓ der Unfallgegner sich nicht ausweisen kann
- ✓ Speziell für Kaskoschäden: bei Wild-, Park- und Vandalismusschäden
- ✓ der Unfallgegner im Ausland gemeldet ist  
*Anmerkung: Auch bei im Ausland gemeldeten Fahrzeugen sollte die Polizei gerufen werden.*



## 4. Beweissicherung ohne Einsatz der Polizei:

- ✓ Beweise sichern, selbst dann, wenn die Schuldfrage geklärt ist
- ✓ Unfallbericht ausfüllen (Europäischen Unfallbericht verwenden!)
- ✓ Fotografieren der Unfallsituation und Unfallskizze anfertigen  
*Fotografieren der Bremsspuren, der Unfallschäden*
- ✓ Markierung der Fahrzeugposition, bevor der Unfallort geräumt wird
- ✓ Kein vorschnelles Schuldeingeständnis – das passiert öfter in einer Schocksituation!  
*Anmerkung: Das Ausfüllen des Unfallberichts ist noch kein Schuldeingeständnis!*



## Was bedeutet der Rechtsbegriff „Laesio enormis“?

Laesio enormis, auch „Verkürzung über die Hälfte“ genannt, ermöglicht die Aufhebung eines Vertrages.

Dabei kommt es auf das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung an. Die Aufhebung des Vertrages kann verlangt werden, wenn der Wert der eigenen Leistung mehr als doppelt so groß ist wie der Wert der Gegenleistung. Das Missverhältnis muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen. Die Aufhebung des Vertrages kann verhindert werden, wenn der Vertragspartner die Differenz bis zum vollen objektiven Wert der Leistung aufzahlt.

### Beispiel:

Der Käufer bezahlt für ein gebrauchtes Fahrzeug 8.000 Euro. Dessen Wert beträgt jedoch lediglich 3.950 Euro. Hier kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages fordern. Ist das Fahrzeug exakt 4.000 Euro oder mehr wert, ist die Verkürzung über die Hälfte nicht zulässig.

580310.00317



## D.A.S. Telefon-KundenService ist ausgezeichnet!

Wieder hat die D.A.S. eine Auszeichnung erhalten. Diesmal für ihren Telefon-Kundendienst.

Insgesamt 17 Rechtsschutzanbieter wurden von der ÖGVS (Gesellschaft für Verbraucherstudien) und dem Magazin TREND unter die Lupe genommen. Die D.A.S. konnte sich in dieser Kategorie Platz 1 sichern.



## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG  
Hernalser Gürtel 17  
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300  
Fax: + 43 1 404 64-1288  
E-Mail: office@das.at  
Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k  
DVR: 0032565  
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung, Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO, Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

